

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1963

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	29. 10. 1963	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen	323
20321	7. 11. 1963	Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	324

20300

Verordnung

über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 29. Oktober 1963

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten übertrage ich für

1. die Sozialgerichtsbarkeit auf den Präsidenten des Landessozialgerichts,
2. die Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß § 15 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,
3. die Kriegsopferversorgung auf die Präsidenten der Landesversorgungsämter,
4. das Oberversicherungsamt auf den Leiter dieses Amtes,
5. die Gewerbeaufsichtsverwaltung auf die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, der Kriegsopferversorgung, des Obergewerkeamtes Essen und der Gewerbeaufsichtsverwaltung im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1955 (GS. NW. S. 265) außer Kraft.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1963 S. 323.

20321

**Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung
Vom 7. November 1963**

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) vom 10. August 1962 (GV. NW. S. 524) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes zweihundertvierunddreißig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes zweihunderteinundsiebzig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes dreihundertdreißigundzwanzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes dreihundertvierundachtzig Deutsche Mark.“

2. In § 8 Abs. 2 wird der Klammerzusatz
„(§ 16 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes)“
ersetzt durch die Worte
„im Sinne des Landesbesoldungsgesetzes“.
3. In § 8 Abs. 6 werden ersetzt
das Wort „achtundachtzig“ durch das Wort „neunundachtzig“,
das Wort „hundertzehn“ durch das Wort „einhundertelf“.
4. Dem § 8 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Absatz 5 bleibt unberührt“.
5. In der Übersicht in § 9 werden ersetzt
die Zahl „113“ durch die Zahl „114“,
die Zahl „50“ durch die Zahl „51“,
die Zahl „151“ durch die Zahl „152“,
die Zahl „149“ durch die Zahl „150“.
6. In § 10 Abs. 1 wird ersetzt
die Zahl „37“ durch die Zahl „31“.
7. In § 10 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
„Anwärtern von Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, für die die Abschlußprüfung einer öffentlichen Ingenieurschule oder einer dieser gleichgestellten Ersatzschule vorgeschrieben ist, kann ein Sonderzuschlag in Höhe von 150,— DM monatlich, Anwärtern von Laufbahnen des höheren technischen Dienstes, für die die Abschlußprüfung einer Technischen Hochschule vorgeschrieben ist, ein Sonderzuschlag in Höhe von 175,— DM monatlich gezahlt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1963

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1963 S. 324.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.